

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 42

Inhalt: Bekanntmachung über die Einfuhr von Wein. S. 147.

(Nr. 6277) Bekanntmachung über die Einfuhr von Wein. Vom 23. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer aus dem Ausland Wein einführt, ist verpflichtet, der Weinhandels-gesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des Einkaufspreises, des Empfängers und des Bestimmungsorts unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung unter Übersendung von Proben Anzeige zu erstatten. Er hat den Eingang der Ware und ihren Aufbewahrungsort der Weinhandels-gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigen haben durch eingeschriebenen Brief zu geschehen.

Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Wein, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird, darf nur durch die Weinhandels-gesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Der Einführende hat den Wein auf Verlangen der Weinhandels-gesellschaft an diese oder an eine von ihr bestimmte Stelle zu liefern.

§ 3

Der Einführende hat den Wein bis zur Abnahme durch die Weinhandels-gesellschaft oder die von ihr bestimmte Stelle mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzulagern und sachgemäß zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen.

§ 4

Die Weinhandels-gesellschaft hat unverzüglich den Wein zu prüfen und so- dann zu erklären, ob und wie über die Ware verfügt werden soll. Sie kann über aus dem Ausland eingeführten Wein auch dann verfügen, wenn eine Anzeige von der Einfuhr nicht erstattet ist. Zur Verfügung genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer mit der Angabe, wohin die Ware gesandt werden soll.

Reichs-Gesetzbl. 1918.

45

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1918.



Falls die Weinhandelsgesellschaft die Lieferung verlangt, geht das Eigentum an dem Weine auf die Gesellschaft mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamshaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft verlangt, daß für ihre Rechnung an Dritte geliefert wird.

§ 5

Die Weinhandelsgesellschaft setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Übernahme, spätestens acht Tage danach.

Alle Streitigkeiten zwischen der Weinhandelsgesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 6

Der Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt) trifft nähere Bestimmungen.

Die Weinhandelsgesellschaft hat bei Ausübung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse den Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7

Wein im Sinne dieser Verordnung ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getränk sowie Dessertweine (§§ 1 und 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909), ferner anderer Süßwein, Kunstwein, Schaumwein, Vermouthwein, Wein mit Zusatz von Heilmittelstoffen, Traubenmost und Traubenmaische.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Die Vorschriften des § 8 treten am 1. April 1918, die übrigen Vorschriften mit der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. März 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Freiherr von Stein

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Gerausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.